

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Grimsau

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), wird die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Grimsau vom 05. Februar 2009 wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Oersberg“ durch das Wort „Stoltebüll“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Das Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes Grimsau ist ca. 3.708 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet des Wasserlaufs Grimsau. Hierzu gehören Flächen in den Gemeinden Esgrus, Oersberg, Rabenholz, Stangheck, Stoltebüll sowie der Stadt Kappeln.

(4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung. Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes in Süderbrarup niedergelegt. Die Karten sind Bestandteil der Satzung und können bei den genannten Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde bestätigten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse im digitalen „Amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis“ (AWGV) sowie die Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (in der Fassung vom 19.08.2002).“

4. In § 6 Abs. 2 und 3 wird die Zahl „0,80“ jeweils durch die Zahl „1,0“ ersetzt.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 (zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 12 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie von juristischen Personen, die Mitglieder des Verbandes sind, zur Wahrung von deren Interessen entsandte Vertreter. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.

- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (5) Das Verbandsgebiet muss entsprechend der Fläche gleichmäßig vertreten sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- (6) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10
(zu § 49 WVG)
Amtszeit des Verbandsausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2020.
- (2) Für die Dauer der Wahlzeit werden bis zu 5 Ersatzvertreter gewählt, die im Falle des Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes automatisch nachrücken. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheidern mit der Wahlannahme aus.“

7. In § 15 Abs. 2 erhält Spiegelstrich 4 folgende Fassung:

„- jede Person, die als Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied des Verbandes ist, zur Wahrnehmung derer Interessen entsandt ist.“

8. In § 15 Abs. 3 wird das Wort „Zuruf“ durch das Wort „Handzeichen“ ersetzt.

9. An § 21 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Fall des Vertragsschlusses bis zu 10.000,00 € ist der Verbandsvorsteher alleinvertretungsberechtigt.“

10. An § 25 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der jeweils 01.01. des laufenden Jahres ist Stichtag für die Beitragshebung mit dem an diesem Tage beim Verband vorliegenden Datenbestand des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein.“

11. § 26 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

(Katasterdaten)“

12. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten.“

13. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

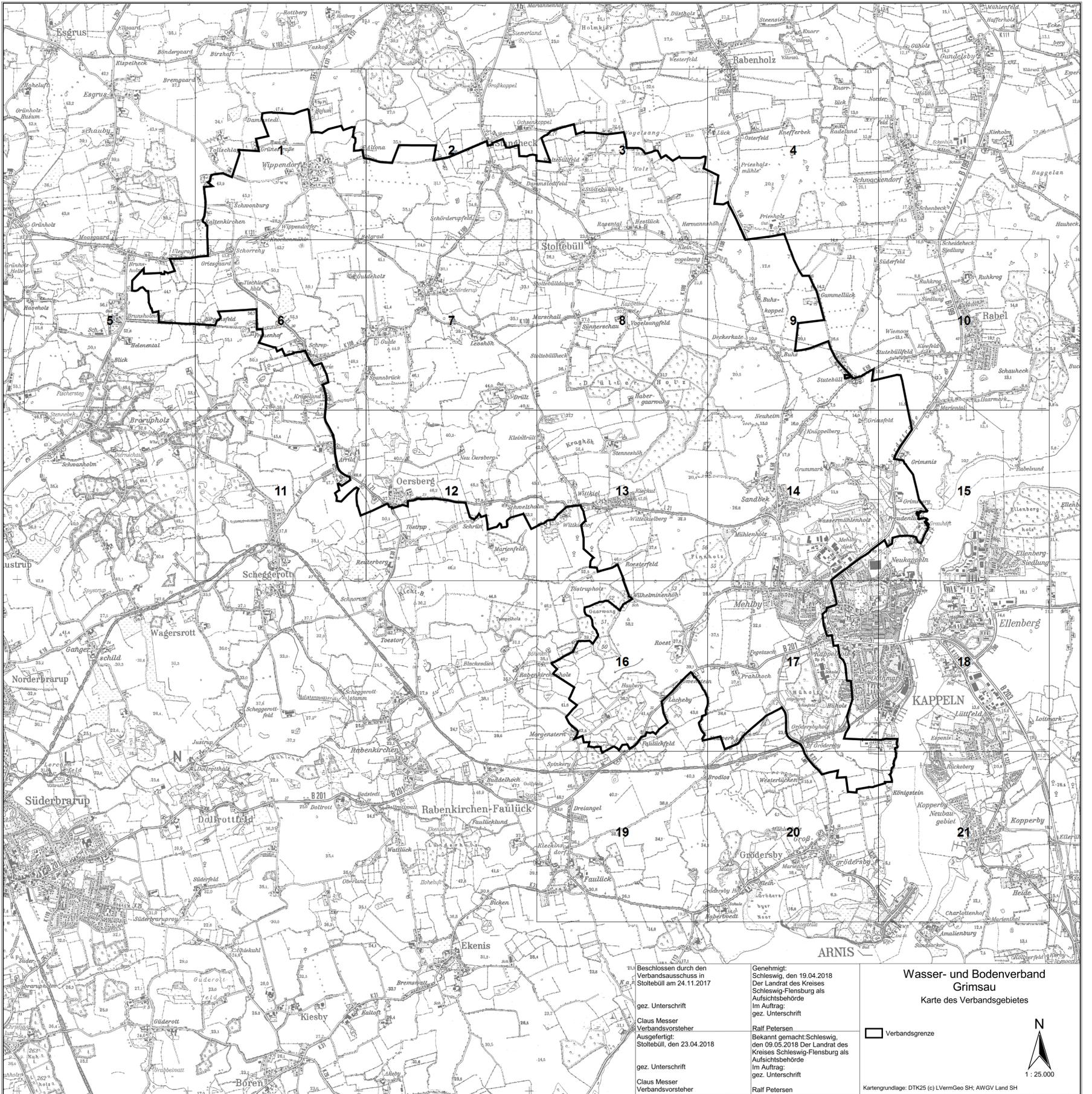
„(2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg unter www.schleswig-flensburg.de. Im Falle von Rechtsetzungs-vorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in der Tageszeitung „Schlei-Bote“ veröffentlicht.“

14. In § 33 Abs. 3 wird das Wort „der“ durch die Worte „des Beschlusses über die“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

| | |
|---|--|
| Beschlossen durch den Verbandsausschuss in Stoltebüll am 24.11.2017 gez. Unterschrift Claus Messer Verbandsvorsteher | Genehmigt: Schleswig, den 19.04.2018 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen |
| Ausgefertigt: Stoltebüll, den 23.04.2018 gez. Unterschrift Claus Messer Verbandsvorsteher | Bekannt gemacht: Schleswig, den 09.05.2018 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen |



21. Beschlossen durch den
Verbandsausschuss in
Stoltebüll am 24.11.2017

gez. Unterschrift
Claus Messer
Verbandsvorsteher
Ausgefertigt:
Stoltebüll, den 23.04.2018

gez. Unterschrift
Claus Messer
Verbandsvorsteher

Genehmigt:
Schleswig, den 19.04.2018
Der Landrat des Kreises
Schleswig-Flensburg als
Aufsichtsbehörde
Im Auftrag:
gez. Unterschrift

Bekannt gemacht: Schleswig,
den 09.05.2018 Der Landrat des
Kreises Schleswig-Flensburg als
Aufsichtsbehörde
Im Auftrag:
gez. Unterschrift

Ralf Petersen

**Wasser- und Bodenverband
Grimsau**
Karte des Verbandsgebietes

▭ Verbandsgrenze

N
1 : 25.000

Kartengrundlage: DTK25 (c) LVermGeo SH; AWGV Land SH